


Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585	
49. Jahrgang	Salzgitter, 05.10.2022	Nummer 28

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
95	2.Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl am 09. Oktober 2022	224
96	Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen	224
97	Widmung einer Teilfläche der Straße „Konrad-Adenauer-Straße“ in SZ-Lebenstedt (Parkplatz)	225
98	Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärzten in der Stadt Salzgitter (28. April 2022)	227
99	Öffentliche Zustellungen*	231
Nr.	Nichtamtliche Bekanntmachungen	
100	Preise der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas in Niederdruck ab 01. November 2022	233

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

95

Der Kreiswahlleiter
Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Wahlbüro –

05.10.2022

Amtliche Bekanntmachung

2.Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl am 09. Oktober 2022

Der Kreiswahlausschuss für den **Landtagswahlkreis 11 - Salzgitter** - tritt

am **13.10.2022**
um **14.00 Uhr**
im **Rathaus Salzgitter-Lebenstedt, Ratssaal**

zur 2. öffentlichen Sitzung zusammen.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 11 - Salzgitter gemäß § 68 Abs.2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO)

Der Kreiswahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

gez. Michael Tacke
Kreiswahlleiter

96

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen

Aufgrund von § 12a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 921) und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 13.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen in der Fassung vom 04.11.2010 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter 37. Jahrgang Nummer 23 S. 212-213) zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 29.10.2021 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter 48. Jahrgang Nummer 55 S. 578), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 12 Absatz 4 NBGG“ wird ersetzt durch „§12a Absatz 1 Satz 1 NBGG“.

2. § 4 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „Stadtplanungs- und Bauausschuss“ wird ein Komma eingefügt.

b) Die Wörter „und den „Ausschuss für Soziales und Integration““ werden ersetzt durch „Ausschuss für Soziales, Integration und Gesundheit“.

c) Hinter den Wörtern „Ausschuss für Soziales, Integration und Gesundheit“ werden die Wörter „und den „Kulturbeirat““ eingefügt.

§ 2

Diese dritte Satzung zur Änderung der Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 08.09.2022

gez.

i.V. Michael Tacke
(Stadtrat)

97

Widmung einer Teilfläche der Straße „Konrad-Adenauer-Straße“ in SZ-Lebenstedt (Parkplatz)

In der Gemarkung Lebenstedt wird die im beigefügten Plan gekennzeichnete Strecke der Straße „Konrad-Adenauer-Straße“ (etwa 20 Meter) mit Wirkung vom 06.10.2022 zur Gemeindestraße - Parkplatz - gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Salzgitter.

Die Widmung dieser Straßenfläche als Gemeindestraße hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 13.09.2022 beschlossen.

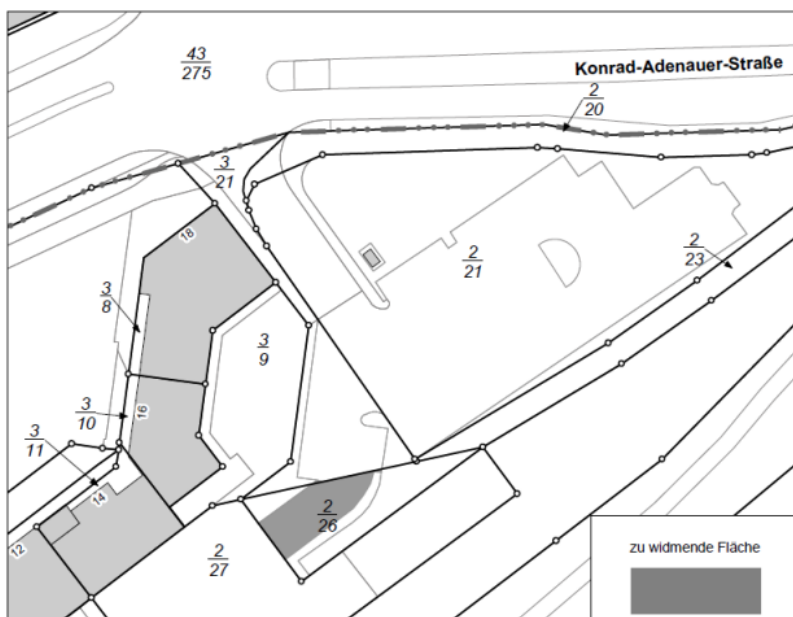
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Salzgitter erhoben werden.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen beziehungsweise zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter
- als Träger der Straßenbaulast -

Anlage: gekennzeichnete Übersichtsplan



98**Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärzten in der
Stadt Salzgitter
(28. April 2022)****I. Allgemeines****1. Zweck der Zuwendung**

Ziel der Stadt Salzgitter ist es, dass die hausärztliche Grundversorgung auch zukünftig sichergestellt ist. Immer weniger Ärzte entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. In den nächsten Jahren werden zunehmend Hausärzte in der Stadt Salzgitter ihre Praxis altersbedingt aufgeben.

Salzgitter verfolgt mit diesem Förderprogramm das Ziel, die Entscheidung für eine hausärztliche Niederlassung in unserer Stadt zu forcieren, freiwerdende Hausärztinnen-/ Hausarztsitze nachzubesetzen und Praxisgründungen zu erleichtern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Niederlassung als vertragsärztlich tätige(r) Hausarzt/ Hausärztin (Allgemeinmediziner/-medizinerin, hausärztlich tätige(r) Internist/ -in) im Fördergebiet. Bei besonderer Bedeutung für die Versorgung kann auch die Gründung einer Zweigpraxis gefördert werden.

3. Förderfähige Maßnahmen

Zur Erfüllung des unter Ziffer 1 genannten Förderzwecks werden insbesondere gefördert:

- der Neubau von Praxen oder der Umbau und die Erweiterung von bestehenden Praxisräumen z.B. für die Schaffung weiterer Räumlichkeiten, die Barrierefreiheit bzw. zur Anpassung an heutige Bau- und Arbeitsstättenstandards u.a.
- der Erwerb bestehender Praxen zum Zwecke der Fortführung,
- die Erneuerung und der Ausbau von digitaler Infrastruktur (keine Endgeräte bzw. IT-Programme)
- die Anschaffung und Modernisierung erforderlicher medizinischer Ausrüstung/ medizinischen Gerätes
- die Aus- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten mit dem Ziel der Erlangung eines Facharztes für Allgemeinmedizin durch eine zusätzliche Förderung für die

Weiterbildungsassistentin / den Weiterbildungsassistenten in Höhe von 1.000 € monatlich für die Zeit der ambulanten Weiterbildung, sofern die Weiterbildungsassistentin oder der Weiterbildungsassistent sich verpflichtet, nach Abschluss der Weiterbildung mindestens fünf Jahre im Fördergebiet im Rahmen einer Zulassung mit vollem Versorgungsauftrag oder einer ganztägigen Anstellung vertragsärztlich tätig zu sein. Eine Förderung ist auf den Zeitraum der Mindestweiterbildungszeiten nach der Weiterbildungsordnung beschränkt.

4. Fördergebiet

Es wird zwischen zwei Fördergebietstypen unterschieden. Auswirkungen ergeben sich in der Folge in der Förderhöhe.

– Fördergebiet ist das gesamte Stadtgebiet Salzgitters.

– Akute Fördergebiete sind die Bereiche im Stadtgebiet, in denen wegen des hausärztlichen Versorgungsgrades und der Altersstruktur der dort niedergelassenen Hausärzte und der Bevölkerungsstruktur ein besonderes Interesse an der Nachbesetzung freier und freiwerdender Arztsitze besteht.

Die Entscheidung über die Einstufung als akutes Fördergebiet trifft die Stadt Salzgitter.

5. Förderhöhe

Grundsätzlich beträgt die Förderhöhe bis zu 50.000 €.

Im „akuten“ Fördergebiet beträgt die Förderhöhe bis zu 100.000 €.

Einzelfallentscheidungen bleiben vorbehalten.

Pro Praxis bzw. Kassenarztsitz ist nur eine Förderung möglich. Bei der Gründung bzw. Errichtung einer hausärztlichen Schwerpunktpraxis nach Ziffer 6 Satz 3 beträgt die Förderhöhe auch außerhalb des „akuten“ Fördergebietes bis zu 100.000 €. Bei Zweigsitzen erfolgt eine entsprechend anteilige Förderung.

Die Förderung kann als direkte Zuwendung, als zinsloses 10-jähriges Darlehen oder als Kombination beider Förderarten erfolgen.

6. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind Ärztinnen und Ärzte,

- die sich in der Stadt Salzgitter im Rahmen der ambulant vertragsärztlichen Versorgung (Kassenarztsitz) im hausärztlichen Bereich niederlassen,
- eine Zweigpraxis gründen oder

- erstmals eine Hausärztin/ einen Hausarzt anstellen, die bisher nicht im Fördergebiet tätig gewesen ist.

Ein Ortswechsel des Arztes innerhalb der Stadt Salzgitter ist nur ausnahmsweise dann förderungsfähig, wenn eine Verlagerung in einen als „akutes“ Fördergebiet eingestuften Bereich des Stadtgebietes erfolgt oder um eine hausärztliche Schwerpunktpraxis zu gründen.

Eine hausärztliche Schwerpunktpraxis umfasst einen ärztlichen Personalfaktor von mindestens 2,5 nach Maßgabe der vertragsärztlichen Bedarfsplanung, verfügt über eine Weiterbildungsermächtigung der Ärztekammer Niedersachsen für das Fachgebiet Allgemeinmedizin, bietet telemedizinische Versorgungskomponenten (Videosprechstunden o.ä.) an und beschäftigt mindestens eine nichtärztliche Praxisassistentin (NäPa) in Vollzeit.

7. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus,

- dass die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis mit der ärztlichen Bedarfsplanung in Übereinstimmung steht und die zulassungsrechtliche Entscheidung beantragt ist,
- die hausärztliche Tätigkeit am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis im Zeitraum der Bindungsdauer tatsächlich im Umfang des zulassungsrechtlich definierten Versorgungsauftrages ausgeübt wird (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis).
- dass die Zuwendungsempfänger sich verpflichten, die hausärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen
- dass bei neu begonnenen Anstellungsverhältnissen der Arztsitz mindestens fünf Jahre besetzt bleibt,
- dass mit der Niederlassung, Gründung der Zweigpraxis bzw. Anstellung vor der Antragstellung nicht begonnen wurde.

Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet die Stadt nach pflichtmäßigem Ermessen und unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid.

Die Zuwendung ist bei Beendigung der hausärztlichen Tätigkeit bzw. Aufgabe der Zweigpraxis abhängig von der Erfüllung der Bindungsdauer zurückzuzahlen:

- wenn die ärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufgenommen wird,
- wenn die ärztliche Tätigkeit bzw. Anstellung am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis

im Zeitraum der Bindungsdauer von fünf Jahren nicht tatsächlich ausgeübt wird (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis).

Zudem gilt für eine Rückzahlungsverpflichtung folgende Regel:

- bis zur Vollendung des ersten Bindungsjahres wird die Förderung vollständig zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des zweiten Bindungsjahres werden vier Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des dritten Bindungsjahres werden drei Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des vierten Bindungsjahres werden zwei Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des fünften Bindungsjahres wird ein Fünftel der Förderung zurückgefordert.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind jedoch diejenigen, die sich gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch gegenüber dem Zulassungsausschuss zu einer Leistungsbegrenzung verpflichten müssen.

Die Förderung kann auch kumulativ zu anderen Förderungen erfolgen. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Die Förderung ist abhängig von den im genehmigten Haushalt der Stadt verfügbaren Haushaltsmitteln.

II. Verfahren

8. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den dort genannten Unterlagen an die Stadt Salzgitter – Fachdienst 53, Gesundheitsamt – zu richten.

9. Bewilligung und Auszahlung

Über die Auszahlung der Zuwendung entscheidet die Stadt Salzgitter. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem

Verwaltungsverfahrensgesetz.

10. Nachweis der Verwendung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Salzgitter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte jederzeit einzuholen.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2030.

Nichtamtliche Bekanntmachungen

100

Preise der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas in Niederdruck ab 01. November 2022

Mit Wirkung vom 01. November 2022 ändern sich die Preise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG. Die Erdgas-Arbeitspreise werden um 4,13 Cent pro Kilowattstunde (einschließlich 7% Umsatzsteuer) erhöht.

Salzgitter | Erdgas flexibel (Grundversorgung und Allgemeiner Preis)

	Alter Preis bis 31.10.2022		Neuer Preis ab 01.11.2022	
	netto	brutto	netto	brutto
flexibel 1				
Bis zu einer Jahresabnahme von 4.832 kWh				
Arbeitspreis (ct/kWh):	10,88	11,64	14,74	15,77
Grundpreis (€/Jahr):	48,00	51,36	48,00	51,36
flexibel 2				
Ab einer Jahresabnahme von 4.833 kWh				
Arbeitspreis (ct/kWh):	9,61	10,28	13,47	14,41
Grundpreis (€/Jahr):	109,32	116,97	109,32	116,97
flexibel 3				
Ab einer Jahresabnahme von 5.752 kWh				
Arbeitspreis (ct/kWh):	9,29	9,94	13,15	14,07
Grundpreis* (€/Jahr):	127,68	136,62	127,68	136,62

* Der Grundpreis beträgt ab einem Jahresverbrauch von 60.000 kWh 0,197 ct/kWh brutto (netto 0,184 ct/kWh).

Die genannten Bruttopreise sind Komplettpreise inkl. zurzeit gültiger Umsatzsteuer von 7% und aller derzeitigen gesetzlichen Abgaben. Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. Die Preise beinhalten eine jährliche Abrechnung.

Der Allgemeine Preis (Salzgitter | Erdgas flexibel) gilt für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36 EnWG sowie die Ersatzversorgung von Haushaltskunden gemäß § 38 EnWG. Vertragsgrundlagen sind die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I.S. 2391, 2396) sowie die Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG in der jeweils gültigen Fassung. Die Preise werden im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ und in der Salzgitter Zeitung bekannt gegeben. Sie können außerdem in den WEVG-Geschäftsräumen und im Internet unter www.wevg.com eingesehen werden.

Der Grundversorgungsvertrag Salzgitter | Erdgas flexibel kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Preisänderungen erfolgen gemäß § 5 Abs. 2 und § 5 a GasGVV.

Salzgitter, 15. September 2022

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG